

Bekanntmachung

**Planfeststellung für die Kreisstraße K 342 (Power Weg),
Radwegneubau von K 316 (Haster Straße) bis L 87 (Icker Landstraße),
Gemeinde Belm, Gemarkung Powe,
Abschnitt 10, Station 0.003 bis Station 2.419**

- Wiederholung der Auslegung und Planänderung

Der Landkreis Osnabrück hat in 2019 für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen, Planfeststellung, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück beantragt. In September 2023 hat der Landkreis Osnabrück in diesem Verfahren eine Planänderung beantragt.

Für das Vorhaben wurde am 22.12.2017 im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 122), festgestellt, da das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser hat.

Beschreibung des Vorhabens:

An der Kreisstraße K 342 in der Gemeinde Belm, Gemarkung Powe, ist der Neubau eines Radweges von der Kreisstraße K 316 (Haster Straße) bis zur Landesstraße L 87 (Icker Landstraße) geplant. Der Radweg ist durchgängig auf der Ostseite der K 342 mit einer Breite von 2,50 m vorgesehen. Die Trassierung orientiert sich am vorhandenen Fahrbahnverlauf.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemeinde Belm, Gemarkung Powe beansprucht. Lärmschutzmaßnahmen werden durch das geplante Bauvorhaben nicht ausgelöst. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft sind dem zur Planung gehörenden Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen. Die Fläche der Ersatzmaßnahme liegt auf dem Gebiet der Stadt Georgsmarienhütte, Gemarkung Oesede.

Bisheriges Verfahren:

Die ursprünglichen Planunterlagen hatten in der Zeit vom 10.09.2019 bis 09.10.2019 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers ist die Auslegung zu wiederholen.

Der Vorhabenträger hat zudem mit Deckblatt vom 01.09.2023 die Änderung des ausgelegten Plans beantragt.

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat der Vorhabenträger insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Landschaftspflegerische Maßnahmen teilweise mit Deckblatt vom 01.09.2023 (U9) mit Maßnahmenübersichtsplan, Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne, Schutzgebietskarte, Lageplan der Ersatzmaßnahme, Maßnahmenblätter, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Wassertechnische Untersuchungen (U18) mit Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Lagepläne, Höhenpläne, Querprofile, Lageplan „Niederrieler Bach“, Längsschnitt „Niederrieler Bach“, Querprofile „Niederrieler Bach“
- Umweltfachliche Untersuchungen (U19) mit Landschaftspflegerischer Begleitplan (mit Deckblatt vom 01.09.2023), Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung, UVP-Bericht

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) ist **in der Zeit vom 18.01.2024 bis einschließlich zum 19.02.2024** auf der Internetseite der Gemeinde Belm unter

<https://www.belm.de/oeffentliche-Auslegung>

und auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter

<https://www.Landkreis-osnabrueck.de/auslegung>

zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Zusätzlich liegt der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen)
in der Zeit **vom 18.01.2024 bis einschließlich zum 19.02.2024**
in der **Gemeinde Belm im Rathaus, Bürgerbüro, Marktring 13, 49191 Belm**,
während der Dienststunden:

Montag, Dienstag und Donnerstag	8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch	8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18.00 Uhr,
Freitag	8:30 bis 12:30 Uhr,

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05406 – 5050) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 19.03.2024**, beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde Belm, ..., Marktring 13, 49191 Belm, Einwendungen gegen den Plan **schriftlich oder zur Niederschrift** erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden (§ 3a Abs. 2 VwVfG). In diesem Fall ist das **elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** zu versehen. Einwendungen in elektronischer Form sind an folgende Email-Adresse zu senden: **planfeststellung.fd9@Lkos.de** .

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG).** Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Die in Bezug auf diese Planung bereits im Jahr 2019 erhobenen Einwendungen werden weiterhin berücksichtigt und brauchen nicht erneut erhoben zu werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Eine Ausfertigung des Beschlusses und des festgestellten Plans werden auf der Internetseite der Gemeinde Belm und des Landkreises Osnabrück, sowie im Rathaus der Gemeinde Belm zur Einsicht ausgelegt. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 4 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG, die seit dem 10.09.2019, dem Beginn der vorherigen Auslegung des Plans, in Kraft getreten sind, gelten weiterhin.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde der Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,

- folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen: Landschaftspflegerische Maßnahmen mit Maßnahmenübersichtsplan, Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, Schutzgebietskarte, Lageplan der Ersatzmaßnahme, Maßnahmenblätter, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
Wassertechnische Untersuchungen (U18) mit Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Lageplan, Höhenplan, Querprofile, Lageplan „Niederrielager Bach“, Längsschnitt „Niederrielager Bach“, Querprofile „Niederrielager Bach“

Umweltfachliche Untersuchungen mit Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung, UVP-Bericht und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist.

9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landkreis Osnabrück, Datenschutzbeauftragte, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem.

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo>.

Osnabrück, den 09.01.2024

L.S.

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
- Fachdienst Straßen –
Im Auftrag

Az.: FD9.1-542-1011-
K342.04/Bg

gez. Bergmann